

**Beilage 1302**

(Vergl. Beilagen 975, 1201.)

**Beschluß.****Der Bayerische Landtag**

an die

**Bayerische Staatsregierung.**

Der Landtag hat über den

**Antrag der Abgeordneten Dr. Linnert und Genossen betreffend Aufhebung des Ministerratsbeschlusses über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer in Aschaffenburg (Beilage 975)**

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen:

Die Staatsregierung wird ersucht, eine einwandfreie Entscheidung der Industrie- und Handelsbetriebe des Untermaingebietes darüber herbeizuführen, ob sie eine eigene Industrie- und Handelskammer mit dem Sitz in Aschaffenburg wünschen.

Ferner hat der Landtag beschlossen:

1. Das Staatsministerium für Wirtschaft wird beauftragt, vor der Durchführung des Beschlusses des Landtags auf Vornahme einer einwandfreien Entscheidung der Betriebe des Untermaingebietes alle Verfügungen zu unterlassen, die dieser Entscheidung der Beteiligten vorgehen.
2. Der Staatsminister für Wirtschaft sei zu veranlassen, alle seit Dezember 1947 getroffenen Anordnungen in der Frage der Industrie- und Handelskammer-Angelegenheit Würzburg/Aschaffenburg bezüglich des Landkreises Miltenberg aufzuheben, um die Durchführung einer demokratischen Abstimmung der beteiligten Wirtschaftskreise des Kreises Miltenberg nicht durch geschaffene Tatsachen zu beeinflussen.

M ü n c h e n , den 7. April 1948.

**Der Präsident:**

(gez.) Dr. Michael Horlacher.

Der I. Schriftführer:

(gez.) Rita Behner.

**Beilage 1303**

(Vergl. Beilagen 1173, 1209.)

**Beschluß.****Der Bayerische Landtag**

an die

**Bayerische Staatsregierung.**

Der Landtag hat über den

**Antrag der Staatsregierung auf Änderung der Zweckbestimmung des mit Landtagsbeschuß vom 21. Dezember 1946 bewilligten Kredits zur Durchführung einer Hausratnothilfe für Ausgewiesene und Totalliegegeschädigte (Beilage 1173)**

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen:

Der durch den Landtagsbeschuß vom 21. Dezember 1946 (Beilage 1 und 44) für das Sonderprogramm zur Betreuung der Ausgewiesenen und Totalliegegeschädigten in Punkt I (Hausratnothilfe) gewährte Kredit in der Gesamthöhe von 50 Millionen Mark darf für die in Punkt II des Sonderprogramms (Ausgleich für Ausweisungsgeld) bestimmten Zwecke verwendet werden.

Für die im Landtagsbeschuß vom 21. Dezember 1946 zur Betreuung der Ausgewiesenen und Totalliegegeschädigten grundsätzlich gewährte Hausratnothilfe werden im Etat 1948 verfügbare Mittel in einer noch festzulegenden ausreichenden Höhe zur Verfügung gestellt.

M ü n c h e n , den 7. April 1948.

**Der Präsident:**

(gez.) Dr. Michael Horlacher.

Der I. Schriftführer:

(gez.) Rita Behner.